

# Friedhofsgebührensatzung für den Ruhewald „Am Friedhof“ in der Ortsgemeinde Gondershausen

Der Gemeinderat von Gondershausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen und der Gemeinderat von Mermuth hat dieser zugestimmt, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Allgemeines

Die Ortsgemeinde Gondershausen ist Träger des Friedhofes Ruhewald „Am Friedhof“. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2

### Gebühren

Es werden folgende Urnengrabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihenurnengrabstätten:  
Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.
2. Wahlurnengrabstätten:
  - a) ein Baum als Ruhestätte einer Einzelperson,
  - b) ein Baum als Ruhestätte einer Familie,
  - c) ein Baum als Ruhestätte des bei Erwerb des Baumes zu benennenden Personenkreises,
  - d) Kleinstbiotope (z.B. Baum/Strauchgruppen) bis zu einem Ø von ca. 2m,
  - e) Naturmerkmale, z.B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke, o.ä.
  - f) Baumpflanzungen an einem zuvor ausgewählten Standort anlässlich einer Beisetzung

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 3

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

## § 4

### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Vertragsabschluss über das Nutzungsrecht, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gondershausen, 25. JULI 2017

  
Markus Landsrath  
Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für den Ruhewald "Am Friedhof" in der Ortsgemeinde Gondershausen

Art des Urnengrabes	Bäume bis BHD* 0,20 m	Bäume BHD* 0,21 bis 0,50 m	Bäume ab BHD* 0,51 m
<b>1. Reihenumgrabstätten:</b> Ein Baum als Ruhestätte für bis zu 8 Einzelpersonen. Die Grabstätten werden nur als Einzelplätze in Reihenfolge vergeben.  Bei Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sind von den Kosten einer Reihenumgrabstätte befreit. Bei Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben nur 50 % der Kosten einer Reihenumgrabstätte zu zahlen.	300,00 €	450,00 €	650,00 €
<b>2. Wahlumgrabstätten:</b> a) ein Baum als Ruhestätte einer Einzelperson b) ein Baum als Ruhestätte einer Familie c) ein Baum als Ruhestätte des bei Erwerb des Baumes zu benennenden Personenkreises d) Kleinstbiotope (z. B. Baum/Strauchgruppen) bis zu einem Ø von ca. 2m e) Naturmerkmale, z. B. hervorragende Steine, Wurzelstöcke, o.ä. f) Baumpflanzungen an einem zuvor ausgewählten Standort anlässlich einer Beisetzung	2.000,00 € 2.000,00 € 2.000,00 €	3.000,00 € 3.000,00 € 3.000,00 €	4.400,00 € 4.400,00 € 4.400,00 €
<b>3. sonstige Gebühren</b> a) Bestattungsgebühren nach der Bestattung; damit sind abgegolten: - Begleitung bei der Auswahl der Urnengrabstätte - Vor- und Nachbereitung des Urnengrabes (inbesondere Grabaushub und Verfüllung sowie Herstellung des natürlichen Zustandes) - Beisetzungsbegleitung b) Anbringung Markierungsschild 6 x 10 cm mit gewünschtem Text		2.000,00 € 2.000,00 € 2.000,00 €	300,00 €  gegen Kostenerstattung

\* Brusthöhendurchmesser (BDH): Durchmesser des Baumes in 1,30 m Höhe bei Vertragsabschluss.

## Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Gondershausen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gondershausen, 25. JULI 2017

  
(Markus Landsrath)  
Ortsbürgermeister

